



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Grundschulen in Bayern kann vor den Sommerferien kein Präsenzunterricht für die zweiten und dritten Klassen mehr stattfinden, wie viele Lehrkräfte zählen coronabedingt zur Risikogruppe und können keinen Präsenzunterricht abhalten und welche pädagogische und organisatorische Unterstützung erhalten die betroffenen Kinder und ihre Eltern (bitte die Anzahl der Grundschulen, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anzahl der betroffenen Kinder angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 2 und 3 ist – vorbehaltlich einer weiterhin positiven Entwicklung beim Infektionsgeschehen – für alle rund 2 400 Grundschulen in Bayern für den 15.06.2020 geplant.

Bereits ab dem 18.05.2020 eröffnen die Schulen den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 2 und 3 je nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten ein pädagogisches Begleit- und Gesprächsangebot.

Eine Aufschlüsselung der Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, ist in der angefragten Form nicht möglich, da die Einordnung in eine Risikogruppe teilweise eine Mitwirkung der betroffenen Person in Form der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (so im Falle der Schwangerschaft bzw. im Falle des Vorliegens einer Vorerkrankung) voraussetzt und somit nicht aus den vorhandenen Personaldatenblättern entnommen werden kann, sondern gesondert bei den Lehrkräften erfragt werden müsste.

Ausgangspunkt für die Organisation des Personaleinsatzes im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts waren für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) folgende Überlegungen:

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat auf seiner Homepage mögliche Risikogruppen benannt. Hierauf basierend sowie unter Einbeziehung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege und der dienstrechtlichen Rahmenvorgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hat das StMUK – für die erste Stufe der Wiederaufnahme des Schulbetriebs am

27.04.2020 beginnend mit den Abschlussklassen – Regelungen hinsichtlich der Risikogruppen Schwangere, Personen mit Vorerkrankungen und Personen ab einem Alter von 60 Jahren getroffen. Neben der Befreiung schwangerer Lehrerinnen/Beschäftigter von der Dienstleistungspflicht an der Schule mittels Allgemeinverfügung wurde auch von einem Einsatz von Lehrkräften/Beschäftigten an der Schule unter folgender Voraussetzung abgesehen. Hierzu muss eine (fach-)ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, wonach aufgrund einer vorliegenden Vorerkrankung eine Infektion mit dem COVID-19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt.

In Bezug auf Personen ab 60 Jahren teilte das Staatsministerium den Schulen mit, dass es im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebs, in welcher Unterricht nur in geringem Umfang stattfindet, nicht erforderlich sei, solche Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen und es hierzu keiner (fach-)ärztlichen Bewertung bzw. Bestätigung bedürfe. Alle genannten Beschäftigtengruppen bleiben aber zum Dienst von zuhause aus verpflichtet.

Angesichts der schrittweisen Aufhebung des Betretungsverbots der Schulen, der stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und des hieraus resultierenden eingeschränkten Personalbedarfs bestand somit nicht für alle möglicherweise zu einer Risikogruppe zu zählenden Beschäftigten Anlass (z. B. wenn der Schulleiter über ausreichend Personal verfügt, das ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann) bzw. die Pflicht (Personen ab 60 Jahren), eine (fach-)ärztliche Bescheinigung im vorgenannten Sinn einzuholen.

Das Staatsministerium hat ein Portal eingerichtet, in dem die Schulen die Beschäftigten aus Risikogruppen mit ärztlicher Bescheinigung eintragen. Aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass landesweit nicht alle Angaben der Beschäftigten einheitlich erfolgt sein dürften, kann das vorhandene Zahlenmaterial keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Zudem ist auch eine Zuordnung der betroffenen Lehrkräfte zu den Jahrgangsstufen 2 und 3 auf dieser Basis nicht möglich.

Dies vorausschickend werden die Eintragungszahlen für die Kollegien an Grund- und Mittelschulen mit Stand 13.05.2020 entsprechend dargestellt:

1 248 Lehrerinnen befinden sich in der Gruppe der schwangeren Lehrkräfte.

1 606 Lehrkräfte befinden sich in der Gruppe der Risikopersonen mit Attest.

1 771 Lehrkräfte befinden sich in der Gruppe der über 60-jährigen, die zunächst keinen Präsenzunterricht durchführen.

Die weiteren Schritte bei der stufenweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hängen von der Entwicklung der Pandemie, den örtlichen Rahmenbedingungen, aber auch von den individuellen Voraussetzungen der Beschäftigten ab. In Folge der Zunahme des Anteils an Präsenzunterricht an den Schulen wird auch zunehmend der Bedarf am Einsatz von Personen steigen, auf die man aufgrund des bislang eingeschränkten Personalbedarfs zunächst nicht zurückgreifen musste. Als Beispiel seien hier die Angehörigen bestimmter Altersgruppen ohne Vorliegen von Vorerkrankungen genannt. Das RKI hat hierzu lediglich festgestellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine allgemeine Befreiung der vorgenannten Altersgruppe von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint daher nicht geboten, sondern nur, wenn eine Vorerkrankung vorliegt und eine (fach-)ärztliche Bewertung den Einsatz vor Ort ausschließt. Dieser Grundsatz wird auch bei der Altersgruppe der über 60-jährigen Beschäftigten in die Überlegungen zum weiteren Personaleinsatz Eingang finden. Selbstverständlich wird hierbei – wie immer – zu prüfen sein, mit welchen Maßnahmen der Schutz vor Infektionen sichergestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 erhielten die Erziehungsberechtigten ein ausführliches Schreiben zum Lernen zuhause und zu weiteren organisatorischen und pädagogischen Themen für den Bereich der Grundschulen. Darin wird – wie in zahlreichen Pressekonferenzen und Pressemitteilungen zuvor – noch einmal darauf hingewiesen, dass Erziehungsberechtigte keine Ersatzlehrkräfte für ihre Kinder sein sollen und das vertrauensvolle Gespräch mit Schulleitungen und Lehrkräften über bisherige Erfahrungen und weiteres Vorgehen gesucht werden kann. Lehrkräfte und Schulleitungen sind informiert, wie Lernen zuhause 2.0 umgesetzt werden kann. Die Lehrkräfte sind angehalten, regelmäßig Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern aufzunehmen und den Lernprozess auch weiterhin bestmöglich zu begleiten. Dies geschieht über digitale wie analoge Möglichkeiten. Die Schulen werden durch jeweils aktuelle Schreiben über den aktuellen Stand der bildungspolitischen Maßgaben informiert.

Für alle Klassen der Jahrgangsstufen 2 und 3 an bayerischen Grundschulen ist vorgesehen, ab 18.05.2020 zusätzlich zum Lernen zuhause ein pädagogisches Begleit- und Gesprächsangebot je nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten in Kleingruppen zu ermöglichen. Ziel dieses Angebots für die Schülerinnen und Schüler ist es, die Erfahrungen des Lernens zuhause zu reflektieren, das Lernen zuhause in kleinen Präsenzgruppen nachhaltig pädagogisch zu begleiten und den Beginn des Präsenzunterrichts vorzubereiten.